

# VERKEHRS ERZIEHUNG

Mit Unterrichtsmodellen für den Primar- und Sekundarbereich



KLASSENFAHRTEN

## Ich packe meinen Koffer

DIDACTA 2013

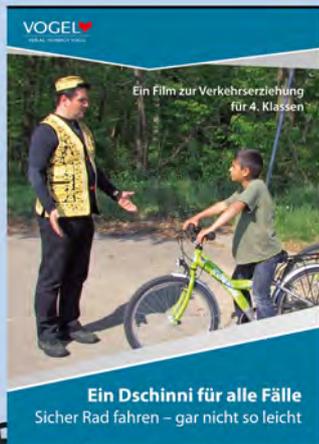
Der Messtrend:  
digitale Lösungen

VE UND MATHEMATIK

Mobilität in  
Geometrie & Co.

## Ein Dschinni für alle Fälle

Rad fahren –  
gar nicht so leicht



**Neu!**  
Der Film zur  
Verkehrserziehung  
im  
4. Schuljahr

Mit dem Film können optimal die Schwerpunkte der Radfahrausbildung vermittelt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vorfahrtsregeln, dem sicheren Linksabbiegen und dem verkehrssicheren Fahrrad!

DVD, 17 Minuten | Bestell-Nr.: 39198

Preis: 9,90 € inkl. MwSt. zzgl. Versand

### JETZT BESTELLEN!

Fax-Bestell-Nr: 089 / 20 30 43 - 2100

Service-Hotline: 089 / 20 30 43 - 1600

eShop: [www.vogel-bildung.de](http://www.vogel-bildung.de)



**VOGEL**  
VERLAG HEINRICH VOGEL



## Pläne schmieden

Am 12. März war es wieder einmal so weit: In München wurden in der BMW-Welt die Schulwegpläne im feierlichen Rahmen für die Münchner Schulen übergeben. Ein wichtiges und richtiges Symbol des Automobilgiganten hinsichtlich der Förderung der Verkehrssicherheit von Kindern. Doch einige Pläne, die es in der Praxis gibt, entsprechen leider nicht den Anforderungen oder sind lückenhaft gestaltet.

So hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (bast) kürzlich rund 622 Pläne analysieren lassen. Zudem wurden 26 Schulwegpläne aus acht Bundesländern mit Vor-Ort-Begehungen auf Herz und Nieren überprüft. Mit dem Ergebnis, dass leider nicht alle Empfehlungen korrekt sind. Diejenigen, die sich bereits die Arbeit gemacht haben: sehr vorbildlich. Viel Vorarbeit ist vermutlich getan. Nun gilt es zu ergründen, was diesen Plänen noch fehlt.

Und das ist kein Hexenwerk. Als Konsequenz der Mängel hat die bast einen Leitfaden entwickelt, mit dem auch Laien absolut in der Lage sind, die verschiedenen Situationen im Straßenverkehr richtig zu beurteilen und mit Hilfe der nützlichen Informationen, Tipps und Hilfsmittel den richtigen und passenden Plan zu erstellen. Ihnen fehlen lediglich fünf Arbeitsschritte zum Erfolg. Näheres auf den Seiten 12 bis 17 im Heft oder auch im Internet unter [www.bast.de/schulwegplan](http://www.bast.de/schulwegplan).

Und wer noch keinen Schulwegplan hat, der sollte jetzt am besten einen erstellen, denn dann liegt dieser zum Schulanfang vor und kann stolz den Eltern präsentiert werden. Viel Erfolg!

Thomas Maier, Chefredakteur

*Thomas Maier*

# 01 | 13



Am 1. April wird die „ganz“ neue Straßenverkehrsordnung (StVO) in Kraft treten. Damit haben sich gegenüber der Fassung von 1970 einige Änderungen ergeben. Seite 6.



Schonraumübungen unterstützen Kinder, damit sie schon frühzeitig lernen, auf eigenen Füßen zu stehen und Sicherheit beim Fahrradfahren zu bekommen. Seite 26.



E-Bikes gibt es mittlerweile in allen möglichen Ausführungen. Das erleichtert die richtige Wahl für den Käufer nicht gerade. Grundlegende Tipps und Informationen. Seite 28.

## Inhalt

- 04 NEWS
- 06 NEUE REGELN  
Die „(ganz) neue“ StVO 2013
- 10 NEUE B.A.D.S.-APP  
Verantwortlich bist Du!
- 11 DEUTSCHLANDREISE  
Auflösung Aufgabe Seite 23
- 12 **UNTERRICHTSMODELL PRIMAR**  
Haben Sie den (richtigen) Plan?
- 18 **UNTERRICHTSMODELL SEKUNDAR**  
Kreuz und quer durch Deutschland
- 24 DIDACTA 2013  
Reichlich Diskussionsbedarf
- 26 SCHONRAUMÜBUNGEN  
Früh übt sich
- 28 E-BIKES  
Leichte Fahrt voraus
- 30 VE UND MATHEMATIK  
Ein Sack voller Möglichkeiten
- 32 KAUGUMMIX  
Kaugummi kauen macht Kinder schlau!
- 34 PRODUKTE
- 35 TERMINE, VORSCHAU,  
IMPRESSUM





# Die „(ganz) neue“ StVO (2013)

Am 1. April 2013 wird die „Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung“ in Kraft treten. Mit dieser Verordnung wird die StVO erstmals seit November 1970 wieder mit ihrem ganzen Inhalt im Bundesgesetzblatt abgedruckt – also neu bekannt gemacht. Gegenüber der Fassung von 1970 hat die StVO ihr „Gesicht“ merklich verändert.

**D**er Neubekanntmachung voraus geht ein Kuriosum ganz eigener Art: Ein grundlegendes „Facelift“ erfuhr die StVO nämlich eigentlich schon mit der 46. Änderungs-Verordnung (ÄndVO) vom 05.08.2009, der sogenannten „Schilderwaldnovelle“. Kurz nach deren Erlass stellte das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) allerdings fest, dass die Änderungs-Verordnung wegen Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Zitiergebot (Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG) nichtig sei: in der Präambel, also im Vorwort der VO, waren nicht alle Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes genannt, die Grundlage für die ÄndVO

waren. Das habe die Nichtigkeit (Ungültigkeit) der ÄndVO zur Folge gehabt, so dass nun (wieder) die alte StVO gegolten habe. Allerdings betraf dieser Fehler im Falle der 46. ÄndVO nur einen Punkt, nämlich die

Verkehrszeichen 270.1 und 270.2 (Umweltzone). Viele Juristen waren deshalb der Auffassung, die übrigen Änderungen der StVO wären wirksam. Mit dem Neuerlass der kompletten StVO wollte das BMVBS nun allerdings für Klarheit sorgen und über das Mittel des Neuerlasses (statt des Erlasses einer weiteren Änderungsverordnung) auch (möglichen) früheren Verstößen gegen das Zitiergebot begegnen.

## Optisch auffallend: Verkehrszeichen nun in Anlagen zur StVO

Am auffälligsten an der neuen StVO (aber insofern übereinstimmend mit der 46. ÄndVO) ist die Ausgliederung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen aus dem Text der StVO. Die Verkehrszeichen/Verkehrseinrichtungen und das, was sie anordnen, sind nun in 4 Anlagen (Anlage 1 – Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen; Anlage

*Die neue StVO soll zum 1. April dieses Jahres in Kraft treten. Die Verkehrszeichen finden sich nun in insgesamt vier Anlagen.*





2 – Vorschriftzeichen; Anlage 3 – Richtzeichen; Anlage 4 – Verkehrseinrichtungen) enthalten.

### Ziele der „neuen“ StVO

Bereits 1997 wurden erste Regelungen in die StVO (z. B. § 39 Abs. 1, § 45 Abs. 9 Satz 2) aufgenommen, die der Überbeschilderung im Straßenverkehr entgegenwirken sollten. Das Ziel der „neuen“ StVO ist es nun, den „Schilderwald weiter zu lichten“. Teilweise herrscht in der Praxis der Gedanke vor, an einer „kritischen Stelle“ lieber ein Schild mehr aufzustellen, das könne nicht schaden. Auch Forderungen von Bürgern („Hier wird gerast“) werden von Kommunalpolitikern gern mit „Blechkosmetik“ befriedigt. Diese übermäßige Beschilderung führt zu einer allgemeinen Überforderung der Verkehrsteilnehmer und zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften. Durch die Ausgliederung der Verkehrszeichen in die Anlagen soll nun der Vorrang der allgemeinen Verkehrsvorschriften betont werden. Das gleiche Ziel verfolgt beispielsweise die neue Forderung in § 40 Abs. 1, in Gefahrensituationen die Geschwindigkeit zu verringern (statt wie bisher: sich auf die „angekündigte Gefahr einzurichten“). Die Novelle soll auch der Förderung des Radverkehrs dienen. Dazu wird beispielsweise die „Durchlässige Sackgasse“ (Zeichen 357) für Radfahrer eingeführt und die Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr erleichtert. Um die An-



Die Proportionen des „neuen“ springenden Hirsches beim Verkehrszeichen 142 (Wildwechsel) wurden verändert.

lage von Fahrradstraßen und Schutzstreifen zu fördern, wurde außerdem eine Ergänzung des § 45 Abs. 9 vorgenommen.

### Kein Zwangsaustausch alter Verkehrsschilder

Von großer praktischer Bedeutung ist nun die Vorschrift des § 53 Abs. 2 Buchstabe a StVO: „Verkehrszeichen in der bis zum 1. Juli 1992 geltenden Fassung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.“ Nachdem die 46. ÄndVO nämlich den ursprünglichen § 53 Abs. 9 StVO aufgehoben hatte, hätte dies bedeutet, dass man praktisch von einem Tag auf den anderen viele Schilder hätte austauschen müssen, die nicht mehr der aktuellen Optik entsprechen. Bei manchen Schildern sind die Unterschiede leicht erkennbar (z. B. Z 151 – Bahnübergang: die Dampflokomotive wurde zur E-Lok), bei anderen dagegen nur „unter der Lupe“ sichtbar (z. B. Z 142 – Wildwechsel:

die Proportionen des „springenden Hirsches“ wurden verändert). Wie viele Schilder betroffen gewesen wären und was das gekostet hätte, steht nicht endgültig fest: Schätzungen sprachen von bis zu 400 Millionen Euro. In der Begründung zur neuen StVO stellt das BMVBS lapidar

fest: „Die Anzahl der bei Beibehaltung der Streichung tatsächlich auszutauschenden Verkehrsschilder wurde unterschätzt.“ Mit der neuen Regelung soll nun sichergestellt werden, dass ein Austausch von Schildern nur im Rahmen der normalen Unterhaltsmaßnahmen erfolgen muss.

### Neue Regelungen im Detail

Neu eingeführt wird ein Benutzungsrecht für linke Radwege, ohne dass ein benutzungspflichtiger Radweg vorhanden ist; der Radweg muss allerdings mit dem allein stehende Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ ausgemaltes sein (§ 2 Abs. 4 Satz 4 StVO).

Neu ist auch, dass derjenige, dessen Fahrstreifen durch eine Fahrbahnverengung eingeschränkt ist, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen muss (§ 6 Satz 1 StVO); damit entfällt nun in den meisten Fällen das Zeichen 208/308.



Die Vorfahrtregelung zum Kreisverkehr findet sich nun in § Abs. 1a, da die bisherige Regelung des § 9a als Ge- und Verbote in der Spalte 3 der Anlage 2 zum Zeichen 215 enthalten ist. § 9 Abs. 2 enthält detailliertere Regelungen zum „indirekten Linksabbiegen“ von Radfahrern.

Die vorher in § 12 (Halten und Parken) konzentrierten Halte- und Parkverbote sind nun „verstreut“ in der StVO und bei den jeweiligen „Themen“ (z. B. bei § 37 Abs. 1 – Halteverbot 10 m vor Lichtzeichenanlagen) zu finden. Neu hinzugekommen ist die Parkraumbewirtschaftungszone (§ 13 Abs. 2; Z 314.1/314.2).

Bei normalen Sichtverhältnissen dürfen Krafträder am Tag nun auch mit Tagfahrleuchten (statt mit Abblendlicht) fahren. An Bahnübergängen ist das Überholen nun generell verboten (§ 19 Abs. 1 Satz 3 StVO) – das Überholverbotszeichen muss damit nicht mehr angeordnet werden. Lkw über 7,5 t müssen nun an Bahnübergängen auch nicht mehr nach der einstreifigen Bake warten.

§ 21 Abs. 3 StVO lässt nun Anhänger zur Beförderung von Kleinkindern hinter Fahrrädern zu. Inline-Skates werden in § 24 als „besondere Fortbewegungsmittel“

definiert; die Skater müssen auf Gehwegen oder – falls kein Gehweg vorhanden ist – am linken Fahrbahnrand fahren. Auf Radwegen dürfen sie dann fahren, wenn dies durch ein besonderes Zusatzzeichen zugelassen ist (§ 31 Abs. 2).

Bussonderfahrstreifen dürfen nun auch von Schulbussen und – mit Zusatzzeichen – Bussen im Gelegenheitsverkehr, Taxen, Fahrrädern und Krankenwagen benutzt werden; auch für sie gelten dann die besonderen Lichtzeichen an Ampeln (§ 37 Abs. 2 Nr. 4). Radfahrer müssen die Lichtzeichen für den Fahrverkehr beachten. An Radverkehrsführungen gelten aber nun die besonderen Lichtzeichen für den Radverkehr. Da eine Umrüstung der bestehenden

*Ebenfalls wurde das Verkehrszeichen 151 (Bahnübergang) moderner: Eine E-Lok ersetzt nun die Dampflokomotive.*



Anlagen aber nicht so ohne weiteres möglich ist, wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 gewährt. Bis dahin gelten hier weiterhin die Zeichen für Fußgänger (§ 37 Abs. 2 Nr. 6). Nach § 39 Abs. 2 Satz 2 StVO stehen Verkehrszeichen nun „regelmäßig“ rechts. Diese Formulierung soll eine doppelte Anordnung von Verkehrsschildern unnötig machen und so der Überbeschilderung entgegenwirken. § 39 Abs. 2 Satz 4, wonach Verkehrszeichen, die nur für einzelne markierte Fahrstreifen gelten, über diesen angebracht werden, soll z. B. die Anordnung unterschiedlicher Geschwindigkeiten je Fahrstreifen ermöglichen. § 39 Abs. 3 Satz 3 stellt nun klar, dass sich ein Zusatzzeichen nur auf das direkt darüber angebrachte Verkehrszeichen bezieht („unmittelbar“).

§ 39 Abs. 5 definiert nun auch Markierungen und Radverkehrsführungsmarkierungen als Verkehrszeichen. Schriftzeichen auf der Fahrbahn („BUS“) sind dagegen ebenso wie die Wiedergabe von Verkehrszeichen nur Hinweise. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln als



*Laut § 39 Absatz 2 Satz 2 stehen Verkehrszeichen nun „regelmäßig“ rechts. Eine doppelte Anordnung soll vermieden werden.*

Markierungen (z. B. mit Pflasterlinien) dargestellt werden (§ 39 Abs. 5 Satz 7). In § 39 Abs. 8 wird ein zusätzliches Sinnbild „Gespannfuhrwerke“ eingeführt. In der StVO werden einige (selten anzutreffende) Gefahrzeichen gestrichen (z. B. Z 113 „Schnee- oder Eisglätte“). Die selten anzutreffenden Sinnbilder stehen aber weiter zur Verfügung, können also in eigener Zuständigkeit mit dem Zeichen 101 zu einem dann „unbenannten“ Verkehrszeichen kombiniert werden.

Gestrichen wurden z. B. auch das Zusatzzeichen 1052-38 (schlechter Fahrbahnrand) und das Zeichen 388 (Seitenstreifen für mehrspurige Kraftfahrzeuge nicht befahrbar). Z 353 (Einbahnstraße) entfällt, da Z 220 zur Kennzeichnung von Einbahnstraßen genügt. § 45 Abs. 1 f enthält nunmehr die Umweltzone. Lfd. Nr. 26 der Anlage 2 (Einleitung zu den Verkehrsverboten) stellt klar, dass die nachfolgenden Verbote sowohl den fließenden als auch den ruhenden Verkehr betreffen. Damit verbietet z. B. Z 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) nicht nur das Einfahren in den gesperrten Bereich, sondern auch das Parken.



In der Erläuterung zu Z 264 (tatsächliche Breite) wird nun ausgeführt, dass zur Gesamtbreite des Fahrzeugs auch die Außenspiegel gehören. Das Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (Z 269) gilt jetzt für Ladungen ab 20 l.

Unter Nrn. 54.1 und 54.2 der Anlage 2 werden Zusatzzeichen zum Überholverbot eingeführt, die für Lkw ab 2,8 t, Busse und Pkw mit Anhänger gelten. Damit sollen Fahrzeugkontrollen durch das BAG erleichtert werden. Nummer 2 des Erläuterungstextes zu Z 283, 286 stellt klar, dass „mobile Verkehrszeichen“ (für Veranstaltungen) den fest angebrachten Verkehrszeichen vorgehen. Damit ent-

*Auch die Pfeile sind mit der Zeit kantiger geworden.*

fällt die Notwendigkeit, Zusatzzeichen oder vorübergehende Markierungen anzuordnen. Die Ortstafel nach Muster des Z 311-41 (Ortstafel Rückseite weiß und gelb, wenn die Ortschaft, auf die hingewiesen wird, zu derselben Gemeinde wie die eben durchfahrene Ortschaft gehört) entfällt.

Die Parkscheibe findet sich nun unter Bild 318 wieder. Bei Z 340 (Leitlinie) wird ein Parkverbot auf Fahrradschutzstreifen eingeführt. Die wegweisenden Z 435 und 436 entfallen, da Zielangaben in einer Richtung nun auch auf separaten Tafeln bei Z 434 gezeigt werden können. Bei Z 432 (Wegweiser) wird klargestellt, dass generell nur ein Hinweis zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung erfolgen darf.

*Adolf Reblerl*



# Vorschau ZVE 2/2013



Foto: Gerhard Seybert/fotolia

## Inklusion

Schon viele Lehrkräfte konnten im Rahmen der Inklusion die ersten Erfahrungen machen. Einige bekommen Unterstützung, andere wiederum wünschen sich mehr Hilfe. Wir haben uns umgehört, welche Mittel und Wege es gibt, damit es im Klassenverbund gut klappt.

## Mit 17 am Steuer

Sichtlich stolz lenken die jungen Erwachsenen das Auto eigenhändig durch den Verkehr. Natürlich meistens unter den Argusaugen der Eltern, die oft ganz genau hinschauen und manchmal kluge oder auch weniger hilfreiche Kommentare abgeben. Erfahrungswerte und Tipps.



Foto: benjaminmeyer/fotolia

## Elektronische Helfer

Früher konnte man den VW-Käfer mittels einer Strumpfhose wieder in die Gänge bekommen. Heute jedoch hat der Kollege Computer die Macht. Er nimmt den Fahrern immer mehr Aufgaben ab und sorgt für mehr Sicherheit im Verkehr. Wir zeigen einige neue Trends auf.



Foto: Coenlight/fotolia

## +++ TERMINE +++ TERMINE +++ TERMINE +++ TERMINE +++ TERMINE +++

### TAGUNG

Nachhaltige Mobilitätsbildung und Klimaschutz,  
24.04.2013, Burg Schwaneck, Pullach bei München

### JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

24. und 25.05.2013 im NH Hotel Dresden Altmarkt:  
Jahreshauptversammlung Deutsche Verkehrswacht

### FORTBILDUNG

Dillinger Umwelttage, Umwelt und Mobilität,  
29. und 30.04.2013, Dillingen

### FÜHRUNGSKRÄFTE-FORTBILDUNG

Trabelsdorf, 10. bis 12.06.2013, Fortbildung zu  
den Themen Verkehrs- und Sicherheitserziehung

## IMPRESSUM

### Verlag:

Verlag Heinrich Vogel  
Springer Fachmedien München GmbH  
Aschauer Straße 30  
81549 München  
Telefon: 0 89/20 30 43 - 16 00  
Fax: 0 89/20 30 43 - 21 00

### Chefredakteur:

Thomas Maier (v.i.S.d.P.)  
Telefon: 0 89/20 30 43 - 23 26  
E-Mail: thomas.maier@springer.com

### Redaktion:

Juliane Rump  
Telefon: 0 89/20 30 43 - 21 61  
E-Mail: juliane.rump@springer.com

### Geschäftsführer:

Joachim Krieger

### Fachbeirat:

Michaela Gollwitzer, Christian Lindenberg, Dr. Nicola Neumann-Opitz, Beate Pappritz, Prof. Dr. Bernhard Schlag, Prof. Dr. Dietmar Sturzbecher

### Anzeigenverkauf:

Elisabeth Huber  
Telefon: 0 89/20 30 43 - 23 52  
E-Mail: elisabeth.huber@springer.com

### Vertrieb + Aboservice:

Telefon: 0 89/20 30 43 - 19 00  
Fax: 0 89/20 30 43 - 21 00  
E-Mail: vertriebsservice@springer.com

### Druck:

Kessler Druck + Medien  
Michael-Schäffer-Str. 1  
86399 Bobingen

### Herstellung:

Michaela Reitingner, M-DESIGN,  
E-Mail: reitingner@mgrafikdesign.de

### Aboservice:

Das Abonnement kostet 27,- Euro (Ausland 31,- Euro) inkl. MwSt. und Versand. Einzelheft: 7,- Euro (Ausland 8,- Euro) inkl. MwSt. zzgl. Versand. Studentenabo: 13,50 Euro inkl. MwSt. und Versand

Das Abonnement dauert bis zum Ende des Kalenderjahres. Es kann jeweils bis 30.09. zum Jahresende gekündigt werden. Abo-Beginn ist jederzeit möglich. Es gilt die Anzeigen-Preisliste 2013. ISSN: 0948-2210 63. Jahrgang, 1/2013 (März)

### Unsere Konten:

Postbank München  
(BLZ 700 100 80)  
Konto 4010-804  
Commerzbank München  
(BLZ 700 400 41, Konto 590 38 93)

### Nachdruck und Vervielfältigungen:

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages strafbar.

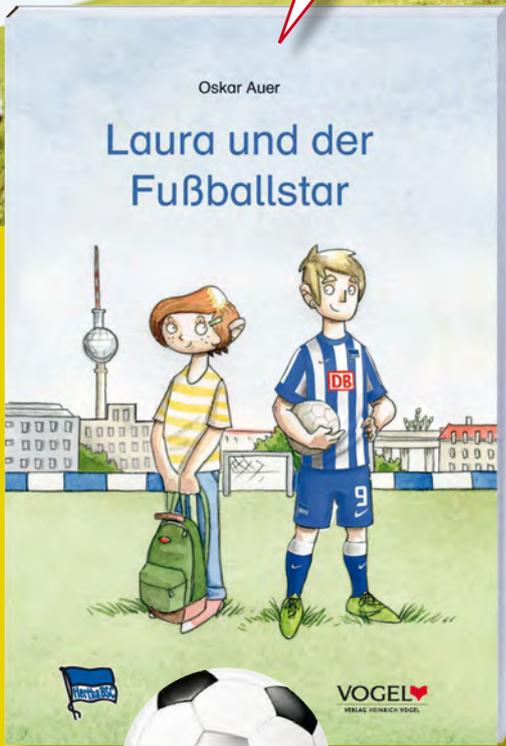
Der Verlag übernimmt keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, daher besteht auch kein Anspruch auf Ausfallhonorare.

Mit dem Autorenhonorar gehen die Verwertungs-, Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an den Verlag über, insbesondere auch für elektronische Medien (Internet, Datenbanken, CD-ROM).

Die Zeitschrift für Verkehrserziehung erscheint vierteljährlich.



Fußballfieber im  
Klassenzimmer!



# LAURA UND DER FUßBALLSTAR

Die Lektüre erzählt die packende Geschichte von David, Nachwuchsspieler der Juniormannschaft von Hertha BSC, und dessen heimlichen Fan Laura. Spielerisch verbindet das Buch Inhalte der Verkehrserziehung mit den Themen Fußball, Freundschaft, Familie und soziales Verhalten.

### Lesespaß mit Volltreffergarantie:

- ⚽ Optimale Schulung der Lesefähigkeit & -fertigkeit
- ⚽ Altersgerechte Vermittlung verkehrserzieherischer Inhalte
- ⚽ Perfekte Ergänzung zur Vor- & Nachbereitung der Radfahrprüfung
- ⚽ Inklusive Arbeitsaufträgen zu jedem Kapitel zur Förderung des Textverständnisses
- ⚽ Viele farbige Illustrationen

Lektüre | 13 x 19,5cm | 176 Seiten | Bestell-Nr.: 19222  
Stk. inkl. MwSt.: ab 1 Stk. € 6,10 | ab 10 Stk. € 5,55 | ab 20  
Stk. € 5,00 | ab 50 Stk. € 4,70

## JETZT BESTELLEN!

Fax-Bestell-Nr: 089 / 20 30 43 - 2100  
Service-Hotline: 089 / 20 30 43 - 1600  
eShop: [www.vogel-bildung.de](http://www.vogel-bildung.de)

Verlag Heinrich Vogel  
Springer Fachmedien München GmbH  
Aschauer Str. 30 | 81549 München

Ab 10 Stück zum  
Vorzugspreis erhältlich